

ENTWURF

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Erklärung des Gebietes „Deutschlandsberger Klause“ (AT2214000) zum Europaschutzgebiet Nr. 33.

Auf Grund des § 13a Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, LGBl.Nr.65, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 56/2004, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das Gebiet „Deutschlandsberger Klause“ in den Gemeinden Deutschlandsberg und Trahütten wird zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 33 bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck

Diese Verordnung dient der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Anlage A) und im Fall der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung.

§ 3

Abgrenzung des Schutzgebietes

(1) Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellungen in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10000 (Anlage B) und eines Detailplanes.

(2) Die Übersichtspläne (Anlage B) und der Detailplan werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht.

Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:

1. in den Übersichtsplan (Anlage B):
 - a) beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle;
 - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sowie
 - c) beim Gemeindeamt der Gemeinde Trahütten und der Stadtgemeinde Deutschlandsberg;
2. in den Detailplan beim Amt der Stmk. Landesregierung bei der für Angelegenheiten des Naturschutzes zuständigen Stelle.

§ 4**Gemeinschaftsrecht**

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, Richtlinie 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, AB1.Nr. L206 vom 22.07.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003, AB1.Nr. L284 vom 31. Oktober 2003, S. 1 (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) umgesetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 2005 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Waltraud Klasnic

Anlage A:

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a) Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4030	Trockene Heiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (Silicicolous sub-types)
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder

Fisch nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume und Pflanzenarten gem. § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern *
9180	Schlucht- und Hangmischwälder *